

Frauen- und familienpolitische Leitbilder im deutschen Alterssicherungssystem

In der politischen Debatte um ein künftiges Alterssicherungsmodell für Frauen spielt der institutionelle Entwicklungspfad, den das deutsche Alterssicherungssystem historisch beschritten hat, eine zentrale Rolle. Folgt man populären Thesen der komparatistischen Forschung, so ist das deutsche Modell mehr als zum Beispiel in anderen europäischen Ländern durch eine enge Verknüpfung zur Erwerbsarbeit, deren Zeiten und dem damit verbundenen Einkommen gekennzeichnet. Es liegt auf der Hand, daß durch dieses erwerbsabhängige Versicherungsprinzip Frauen, die nicht kontinuierlich erwerbstätig sind, geringere Rentenansprüche erwerben. Also, könnte man schlußfolgern, müssen eben Männer und Frauen erwerbstätig sein, dann ist das Alter sicher. Und in der Tat hat die Erwerbsquote der Frauen vor allem in Teilzeitarbeit kontinuierlich zugenommen und sich damit ihre Altersversorgung wesentlich verbessert. Aber die Frauenfrage stellt sich nicht nur unter dem Titel Erwerbstätigkeit. Sie ist in Deutschland und auch in anderen europäischen Ländern mit der Einführung der Witwenrente als Mutter-

Mutterfrage institutionalisiert worden, d.h. die Frauen werden als Ehepartnerinnen und Mütter auf die vom männlichen Ernährer abgeleiteten Sozialversicherungsleistungen verwiesen. Diese geschlechterdifferenzierende Sozialpolitik wurde in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung als ein charakteristisches Merkmal eines "konservativen" deutschen Modells qualifiziert (vgl. Esping Andersen 1990). In der Regel wird damit in der wissenschaftlichen Literatur das Familienideal des Katholizismus verantwortlich gemacht, andere europäische Länder, wie z.B. Schweden, haben das Geschlechterverhältnis anders geregelt (vgl. Kulawik 1999). Das Leitbild des deutschen Rentensystems kann nicht ohne diese kulturellen und institutionenpolitischen historischen Gestaltungslinien verhandelt werden, denn es ist plausibel, daß der einmal eingeschlagene Entwicklungspfad nicht ohne weiteres verlassen werden wird. Auch dieses kann als Ergebnis der vergleichenden sozialpolitischen Forschung festgehalten werden. Gleichwohl stellt die Alterssicherung der Frauen für das bestehende System eine Herausforderung dar, denn einmal ist die soziale Wirklichkeit dem alten Leitbild des männlichen Ernährers davongelaufen, Frauen und Mütter sind zunehmend erwerbstätig geworden, ihre Qualifikation steht der der Männer gleich. Ehe und Familie sind unbeständiger geworden und die Kinderzahl ist nicht nur in Deutschland kontinuierlich zurückgegangen. Aber diese Herausforderung ist keine einfache Anpassungsleistung der Institution an veränderte gesellschaftliche Bedingungen, sie sucht vielmehr nach einem neuen Kompromiß zwischen konkurrierenden Wertvorstellungen und Lebenswirklichkeiten, über Familie und Partnerschaft, über individuelle Existenzsicherung in Abhängigkeit vom Familienverband, über neue Wege der Beziehung zwischen

neue Wege der Beziehung zwischen Mann und Frau, über die soziale Aufgabe der Elternschaft im Verhältnis zur Verantwortung der Gesellschaft, und zuletzt über Probleme des Arbeitsmarktes, d.h. der Frage, welche Folgen die Frauenerwerbstätigkeit für den Arbeitsmarkt hat.

Ich will diese Gemengelage von politischen "Optionen" anhand der historischen Leitbilder, die die Entstehung und Entwicklung der Alterssicherung der Frau ausgemalt haben, in der gebotenen Kürze behandeln und verfolge dabei typische Debatten oder Diskurse über Mutterschaft, Erwerbsarbeit, Ehe und Familie, die sich im deutschen System als Vorherrschaft des Modells des männlichen Ernährers verschränken. Es lassen sich drei Entwicklungsphasen der Leitbilder des Alterssicherungssystems nachzeichnen:

1. Die Phase der Ausgrenzung der Frauen bzw. der Frauenarbeit
2. die Aufwertung der Mutterschaft
3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Diese Phasen folgen allerdings nicht chronologisch aufeinander, wenn auch jeweils Dominanzen herrschen und es verschränken sich jeweils charakteristische Diskurse über die Funktion der Familie, über das Geschlechterverhältnis und die Rolle der Frau: Bevölkerungspolitische Motive, arbeitsmarktpolitische Opportunitäten und rechtspolitische Reformen, d.h. die Ausbreitung der Idee der Rechtsgleichheit kennzeichnen diese Entwicklungsphasen.

1. Die Ausgrenzung der Frau bzw der Frauenarbeit

Wenden wir uns zuerst der Entstehung der Arbeiterrentenversicherung von 1889 zu. Sie kennt noch keine Witwenrente, obgleich es Vorbilder in den freiwilligen Kassen gegeben hat. Insbesondere Beamte, Lehrer, Geistliche und das Militär kamen in den Genuß einer Witwenversorgung. Auch zahlreiche Betriebskassen praktizierten eine Unterstützung für notdürftige Witwen. Trotz dieser Vorbilder kam es nicht zu einer Institutionalisierung der Versorgung der Witwe. Eine Erklärung für diese Ausgrenzung der nichterwerbstätigen Frauen und auch Benachteiligung der Frauen, die keine Versicherungskarriere aufbauen konnten oder deren Erwerbsarbeit nicht versicherungsrechtlich relevant war, wie z.B. in der Landwirtschaft, läßt sich in erster Linie im zeitgenössischen Denken über das Geschlechterverhältnis finden, vgl. Fait 1997. Es wäre aber falsch, hierin schon ein fertiges Bild der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu zeichnen, in der die Frau nur als Mutter an den sozialen Leistungen des Mannes teil hat. Vielmehr haben wir es mit einer Negation der selbständigen Rechte der Frau einerseits bei gleichzeitiger Negation oder fehlender sozialer Kompensation der sozialen Lage der Frau als Arbeiterin zu tun. Die Frau kommt, um es einfach zu sagen, nicht als Subjekt vor. Vor allem tut sich zwischen den weiblichen Lebenswirklichkeiten und dem herrschenden Familienleitbild der Zeit eine tiefe Kluft auf. Frauenarbeit war in der Arbeiterschaft Normalität. Die Statistik

von 1907 weist 70 % der unverheirateten Frauen als erwerbstätig aus, 30 % der verheirateten, allerdings ohne die Frauen in der Landwirtschaft und ohne die Heimarbeiterinnen. 40 % aller Witwen waren vollerwerbstätig. Die vorherrschende Meinung, daß "der eigentliche Beruf des Weibes zu allen Zeiten das Haus und die Ehe sein wird, daß sie Kinder gebären und erziehen soll", (ich zitiere Treitschke, Dresden 1978), hat sich zwar verbreitet, aber sie dient bei der Beratung der Sozialversicherung quasi als Negativvorlage für nicht zu gewährende Ansprüche der erwerbstätigen Frauen, die von Beginn an ausgegrenzt und benachteiligt wurden. In der Unfallversicherung wird die weibliche Arbeiterin nur als Witwe Thema. In der Alters- und Invalidenversicherung ist sie zwar aktive Versicherungsnehmerin, aber gleichzeitig wird der Erwerbsstatus der Frau als Ausnahme interpretiert. In der Entwurfsbegründung heißt es, daß Arbeiterfamilien auf den Erwerb der Ehefrau angewiesen seien, also keineswegs eine Ausnahme gegeben sei, daß aber andererseits ein Ausschluß der weiblichen Arbeiter aus der Versicherung die unerwünschte Folge habe, daß ein Arbeitgeber Frauen bevorzuge, weil er für Männer Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen habe. Die Abhängigkeit von Lohnarbeit und von Sozialversicherungspflicht galt daher auch für Frauen, aber sie galt in einer besonderen Weise, denn Beiträge und Renten weiblicher Personen sollten nur Zweidrittel der männlichen betragen. Die Wartezeit von 30 Versicherungsjahren schloß Frauen weitgehend aus, wie auch die Erlöschung des Rentenanspruchs nach fünfjährigem Ausscheidens aus versiche-

rungspflichtiger Tätigkeit. In der Debatte im Reichstag ist diese Benachteiligung kein Thema. Die Mehrheit der Abgeordneten sah darin nicht einmal eine Ungerechtigkeit, aber als Trostpflaster sollte den Frauen bei der Heirat die geleisteten Beiträge rückerstattet werden. Auch die Sozialdemokraten stimmten dieser Regelung zu. Wie ist diese politische Übereinstimmung zu interpretieren? Konsens besteht im Familienleitbild, dieses wird aber nicht sozialpolitisch in die Institutionalisierung der Witwenrente umgesetzt, denn Frauen hatten keine Rechte. Sie wird von der Regierung zurückgewiesen wegen der nichtvoraussehbaren Folgen, vor allen Dingen fiskalischer Natur. Sie bleibt aber bis zu ihrer Einführung latentes politisches Thema. Das soziale Elend der Witwe war zwar bekannt, wurde aber vorwiegend in der Armenfürsorge verhandelt. Die Erwerbsarbeit der Arbeiterfrau ist einerseits Normalität und auch als billige Lohnarbeit erwünscht, andererseits aber, und das zeigt die historische Debatte über die weibliche Erwerbsarbeit, wird ihr der Kampf angesagt und dies mit Hilfe der Familienmoral. Dieses Ideal der Frau in der Familie sollte erst später zum Gegenstand von Recht und Politik werden, hier hat es noch die Funktion einer ideellen Abwehrstrategie.

Die Ignorierung der Lebenswirklichkeit von Frauen in den Anfängen der Sozialgesetzgebung ist eng verbunden mit der Durchsetzung männlicher Lohnarbeit als Normalarbeit. Dies war, wie die Geschichte belegt, auch Ziel der sozialistischen Arbeiterbewegung. Lehrreich sind die Beispiele aus der Mut-

terschutzgesetzgebung im Kontext der Gewerbeordnung. Wöchnerinnen sollten für die Dauer von 3 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden und sollten Krankengeld erhalten. Der Reichstag stritt: (Ich zitiere aus dem stenographischen Bericht.)

"Die Tendenz jener Bestimmung der Gewerbeordnung ist in meinen Augen der erste kleine Schritt auf der überaus wichtigen Bahn, die dahin gerichtet ist, die verheiratete Frau mit der Zeit völlig von der Fabrikarbeit auszuschließen, ein erster Schritt dahin zu wirken, daß der Lohn des Ernährers der Familie des Mannes allmählich in dem Grade gesteigert werde, daß er für die Bedürfnisse des Haushaltes auch nach der speziellen hier in Rede stehenden Richtung aufkommt. Ich glaube, daß diese wichtige sozialpolitische Spitze unserer Fabrikgesetzgebung in § 135 der Gewerbeordnung abgebrochen werden würde, wenn wir hier den Krankenlohn für Wöchnerinnen eintreten lassen würden." Der Abgeordnete Hertling zit.nach Dreher 1978, S.81).

Aber diese Idealisierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung begründet noch keine Rechtsansprüche auf Witwenrente, d.h. die Arbeit der Frau in der Familie wird noch nicht sozialpolitisch unterstützt. Im Gegenteil! Die soziale Lage der Witwe wird zwar im Laufe des weiteren Ausbaus der Alterssicherung immer wieder Thema, aber die Arbeiterwitwe soll weiterhin durch Erwerbsarbeit ihre Existenz sichern. Die Frau wird weder als Witwe noch als Arbeiterin betrachtet, sondern dem Mann mit seiner familien- und eherechtlichen und nun auch sozialpolitischen Vormachtsstellung als Oberhaupt der Familie gilt das Interesse des Staates. Die Frau ist ihm unter- und nachgeordnet. Rechtspolitisch interessant ist das haftungsrechtliche Vorbild der Witwenrente in der Unfallversi-

cherungsgesetzgebung als Unterhaltsanspruch der Witwe gegenüber demjenigen, der ihren Ehemann vorsätzlich oder fahrlässig tötet. Die Witwe des durch Betriebsunfall getöteten Arbeiters konnte bis zu ihrer Wiederverheiratung 20 % des Verdienstes des Ehemanns erhalten. Auch die Regelung der Invalidität sah keine Witwenrente vor. Verstarb der Arbeiter ohne in den Genuß seiner Invaliditätsrente zu kommen, hat er also nutzlos Beiträge geleistet, werden diese Beiträge der Witwe ausgezahlt. Sucht man nach Erklärungen für diese gesellschaftliche und politische Diskriminierung der Frau, so ist es ihre soziale Stellung, die diese Negation der Frau deren politische und gesellschaftliche Schwäche bedingte, aber vor allem war die Zeit für eine auf die soziale Lage von Müttern gezielte Sozialpolitik noch nicht reif. Einschlägige Forderungen tauchten zwar auf, traten aber in den Hintergrund. Die Witwenrente kommt 1911 durch die Türe der Finanzpolitik im Zusammenhang mit der Einführung von Agrarzöllen und deren zweckgebunder Verwendung. Die soziale Lage der Witwe, hohe Sterblichkeit, Selbstmordrate etc. und die Beschränkung der Erwerbstätigkeit der Arbeiterin spielten dabei eine Nebenrolle.

Wolfgang Dreher (1978) zeigt in seiner Arbeit über die Entstehung der Witwenrente die Rahmenhandlung des Zolltarifgesetzes von 1902, das in einer Interessenkoalition von Agrariern und Arbeitern als Wähler des Zentrums in Bezug auf die Einführung des Zolltarif und der Witwenrente durchsetz-

bar wird. Neun Jahre nach der Entstehung der Alterssicherung wurde 1911 die Hinterbliebenenrente eingeführt.

Aber sie brachte keine verbesserte Versorgung der Witwe, denn die geringe Witwenrente war an die Invalidität der Frau gebunden. In der Reichsversicherungsordnung § 12,58 heißt es, als Invalide galt die Witwe,

"die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art zu verdienen pflegen".

Die Arbeiterwitwe wurde trotz des Familienideals auf die eigene Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit verwiesen. Es liegt demnach nahe zu vermuten, daß die Erwerbstätigkeit der Arbeiterfrau nach wie vor als normal galt und sich das Modell des männlichen Ernährers zwar rechtspolitisch in Form des Unterhaltersatzes (Modell Haftpflichtversicherung), aber noch nicht sozialpolitisch als Bevorzugung der Mutterschaft verallgemeinert hatte.

Diese Bevorzugung bleibt vorerst der Angestelltenwitwe vorbehalten, die im Angestelltenversicherungsgesetz von 1911 als Mutter belohnt wird und auf Grund ihrer Mutterschaft von einer Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit "befreit" wird.

Ich möchte hier die Gründe für diese Sonderbehandlung, die als Trennung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung si-

cher klassenpolitisch zu verstehen ist, überspringen und auch die finanzpolitischen Motive, die die nichtexistenzsichernde Witwenrente der Arbeiterfrau begründen, nur erwähnen. Es geht mir hier vor allem um die familienpolitische Leitfigur des Angestellten, die nun an Bedeutung gewinnt. In der Begründung, die im Reichstag vorgelegt wurde, heißt es:

"Auch die Hinterbliebenenbezüge müssen aus dem gleichen Grunde niedrig gehalten und für die Witwen auf invalide Witwen beschränkt werden. Der Bildungsgang, die Lebensverhältnisse und die soziale Stellung bedingen indessen bei der Mehrheit der Angestellten eine weitergehende Fürsorge. Dies gilt sowohl wegen des frühzeitigeren Verbrauchs der geistigen Fähigkeiten für die Gewährung von Bezügen im Falle der Berufsunfähigkeit als auch für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen, um so mehr als die Frauen der Angestellten vielfach nicht erwerbstätig sind, auch wegen der mangelnden Ausbildung nach dem Tode des Mannes in vielen Fällen schwer eine geeignete Berufstätigkeit finden oder sich beliebigen Erwerbsformen nicht so leicht anpassen könnten, wie Arbeiterwitwen. Hinzu kommt, daß die höheren Aufwendungen für die Ausbildung und Erziehung der Kinder gegenüber dem Arbeiterstande die Notlage der Familie noch verschlimmern." (RT 281/1035, 67 f, zitiert nach Dreher 1997, S. 63).

Die vom Mann abhängige soziale Sicherung der Frau wurde in den damaligen Beratungen nicht in Frage gestellt, die Witwe wurde aus abgeleitetem Unterhaltsrecht entschädigt, wie es dem Familien- und Eigentumsrecht der damaligen Zeit entsprach.

Eine selbständige Versicherung der Frau hätte einen Bruch mit der herrschenden Auffassung von Ehe und Familie bedeutet. Dieser Pfad wurde aus diesem Grunde in Deutsch-

land nicht beschränkt. Das Eherecht gab dem Manne eben diese Vormundrolle und damit die Unterhaltspflicht und der Frau die abgeleiteten Rechte.

Die Diskriminierung der Arbeiterfrau gegenüber der Angestellten, der Wunsch nach rechtlicher Gleichstellung blieb bis 1949 ein konfliktreiches Thema. Nicht die Ungleichheit zwischen Mann und Frau, sondern die zwischen Arbeitern und Angestellten war bis in die Nachkriegszeit politischer Konflikt geblieben. Die Beschränkung der Witwenrente auf die invalide Witwe blieb auch als Thema der Armenfürsorge erhalten. Klassenspezifische Wertvorstellungen beschränken das Familienmodell auf privilegierte Schichten, vor allem der Beamten- und Angestelltenschaft, auch wenn es finanzielle Verbesserungen für die Arbeiterfrau in den Zwanziger Jahren gab, auf deren Darstellung ich hier verzichte.

2. Aufwertung der Mutterschaft

Im politischen Streit um die Invaliditätsfrage spielte die Mutterschaft erst 1937 eine wirklich institutionelle Rolle in der Arbeiterversicherung. Seit 1937 stand auch derjenigen Witwe ein Recht zu, die zur Zeit des Todes mehr als drei Kinder zu erziehen hat. Dieser Zeitpunkt überrascht nicht, denn die Mutterschaft wurde bekanntlich im Nationalsozialismus aus bevölkerungspolitischen und rassenpolitischen Gründen politisiert. Ich hatte bereits angesprochen, daß die Auseinander-

setzung um die weibliche Erwerbsarbeit bereits zu Zeiten der Einführung der Sozialversicherung in die politische Arena der Auseinandersetzung um den Mutterschutz verschoben wurde. Thema ist die gefährliche Konkurrenz der Frauenarbeit und der Wunsch, die Frau der Familie zurückzugeben. Diese aversive Position gegen die weibliche Erwerbsarbeit durchzieht nicht nur alle politischen Parteien, sondern sie erfaßt auch die Frauenbewegung, die um die Jahrhundertwende ihren anfänglichen Protest gegen die Beschränkung der Frauenarbeit aufgibt. Die bürgerliche und auch die proletarische Frauenbewegung haben bei der Durchsetzung des Familienmodells eine entscheidende Rolle gespielt, was einerseits als ihre politische Schwäche, andererseits als Dominanz weiblicher Wertvorstellungen bei den führenden Frauen erklärbar ist. (Beispiel: Helene Langes Kampf für die sittlichen Werte oder Gertrud Bäumers besondere Betonung der Frauenarbeit.) Ich zitiere Alice Salomon:

"Wo aber ein Zwang zum Verdienen nicht gegeben ist, kann die Fabrikarbeit von Frauen, die Kinder zu versorgen haben, keine Befürwortung finden. In solchem Fall wird der Kulturwert der Frauenarbeit größer sein, wenn die Mutter sich dem Haus und ihren Kindern widmet, wenn sie ideelle Werte schafft, die nicht in Geld umzurechnen sind, als wenn sie in der Fabrik durch mechanische Handreichungen zu einer Steigerung der Produktion materieller Güter beiträgt." (Zitiert nach Kulawik 1999, S. 128).

Die politische Rolle der Frauenbewegung prägt entscheidend den Pfad der Alterssicherung der Frau mit und dies ist auch ein wichtiger Unterschied zur Entwicklung in anderen Ländern, vor allem in Skandinavien, in denen die Frauenbewe-

gung ihren politischen Einfluß auf die Sozialpolitik geltend machen konnte.

Die Idee der Mütterlichkeit ist keine Erfindung des Nationalsozialismus. Sie vollzieht sich aber in dieser Zeit ideologisch und rechtlich als Ausgrenzung der Frauenarbeit zuerst im öffentlichen Sektor, Frauen sollten bei Verheiratung ihre Berufstätigkeit aufgeben, eine Forderung, die bereits in der Beamenschaft in den Zwanziger Jahren unter dem Stichwort "Mannhafter Staat" formuliert wurde. Allerdings bleibt in den Jahren des Nationalsozialismus die Durchsetzung des Mutterschaftsidols unter dem Motto "Die Frau gehört ins Haus" eher unvollständig, denn bald hatte sich kriegsbedingt ein Mangel an männlicher Arbeitskraft ergeben.

Dieses ökonomische und politische Interesse an weiblicher Erwerbsarbeit hatte im Ersten und Zweiten Weltkrieg der Durchsetzung der Mütterlichkeit im Sinne einer Gleichsetzung von Familienarbeit mit Erwerbsarbeit Grenzen gesetzt. Dies gilt natürlich auch für die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Die wirtschaftliche Lage nach dem Ersten Weltkrieg erklärt auch das Auf und Ab der Kumulierungsvorschriften von eigener und abgeleiteter Rente (1924, 1931, 1937).

Es gibt eine wichtige Zäsur in den Jahren nach 1945. Das wirtschaftliche Interesse an weiblicher Erwerbsarbeit nimmt ab. Die Familienarbeit der Frau wird in den Fünfziger Jahren ideell und auch materiell aufgewertet. Durch die Rentenreform 1957 gilt die vollständige Kumulierung von Witwenrente

und eigener Rente. Aber auch die Beitragsrückerstattung an die heiratende weibliche Versicherte wird wieder eingeführt und erst 1968 abgeschafft, um einen Anreiz für die Weiterentrichtung von Beiträgen zu setzen. Die Einführung der dynamischen Rente mit dem Ziel, die Rentner an dem Einkommenszuwachs teilhaben zu lassen, hebt natürlich insgesamt das materielle Niveau der Witwenrente, so daß unter diesen wirtschaftlich günstigen Bedingungen das Familienmodell in der Rentenversicherung endgültig die Wirklichkeit von Frauen beeinflußt. Im Geist der Zeit wird die Familienarbeit der Frau auch in der Arbeiterfamilie zum Normalfall. Es kommt zu einem neuen Arrangement von Familie und weiblicher Erwerbsarbeit und gleichzeitig beginnt sich das Familienideal gesellschaftlich zu verbreitern.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Kennzeichnend für diese gesellschaftliche Entwicklung ist eine permanente Auseinandersetzung über die Bewertung der Familienarbeit der Frau, anfangs nur ideologisch, später, eingeleitet durch die familienrechtliche Gleichstellung der Frau, auch sozialpolitisch. Seit 1953 wird die Frau zunehmend im Widerspruch zwischen Beruf und Familie thematisiert. Ich will diese widerstreitenden Leitbilder nicht vertiefen, siehe dazu Ilona Ostner und Jutta Almendinger in diesem Band. Ich will an dieser Stelle den Wandel des familienpolitischen

politischen Leitbildes der Zeit zusammenfassen (vgl. Feldmann-Neubert 1991):

- Am Anfang steht nach 1945 die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Frau, erwerbstätig zu sein, ein Umstand, der, so die Thematisierung der Zeit, sie an ihrer eigentlichen Erfüllung in Ehe und Familie behindert.
- Ende der Fünfziger Jahre tritt in Westdeutschland diese wirtschaftliche Notwendigkeit zurück. Es werden neue Legitimationsmuster entwickelt, die eine Tätigkeit außer Haus begründen. Erste Ansätze einer Partnerschaftsidee werden entwickelt. Der Mann, so heißt es, profitiere von der Berufserfahrung der Frau. Die Frau hat aber letztlich ihre Erfüllung in der Familie. Das Drei-Phasen-Modell setzt sich familienpolitisch durch, d.h. die Frau wird berufstätig, steigt aus und soll wieder einsteigen oder will wieder einsteigen.
- Eine kurze Unterbrechung dieser Idylle stellt die Debatte über das sogenannte "Hausfrauensyndrom" dar. Hausfrauen seien unausgefüllt und frustriert. Die "Grüne Witwe" wird erfunden.
- Der Umbruch beginnt im bekannten Jahr 1968, in dem alte und neue Wertvorstellungen aufeinanderprallen. Die Emanzipation der Frau hängt eng mit deren Berufstätigkeit zusammen, so die Leitidee. Es beginnt eine Diskussion über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die heute, dreißig Jahre später, noch nicht erledigt

ist. Frauen wollen spätestens seit den 70er Jahren beides, Beruf und Familie. Helge Pross beschreibt den Trend zur Doppelorientierung der Frau in den Mittelschichten. "Wahrscheinlich ist ferner, daß die Berufsrolle der Frau weiter an Bedeutung gewinnt..... Eine verstärkte Rivalität zwischen Beruf und Familie – das dürfte eines der Stirnzeichen für die nächsten 25 Jahre sein." (dies sagt Helge Pross 1975, zitiert nach Feldmann, 1991, S. 224).

- Auch die neue Frauenbewegung artikuliert sich in diesem Widerspruch dieser Wertvorstellungen. Emanzipation nur durch den Beruf, postuliert der eine Flügel, weibliche Werte und eine neue Mütterideologie, vertreten andere. Im Unterschied zur amerikanischen Frauenbewegung kommt es in der deutschen Frauenbewegung der 70iger Jahre nicht zu einer egalitären Strategie, sondern zu einer breiten Debatte über Weiblichkeit und Abgrenzung, die in der Forderung nach Autonomie stecken bleibt.
- Seit den Achtziger Jahren macht sich eine gewisse Selbstverständlichkeit weiblicher Erwerbstätigkeit bemerkbar, die zwar objektiv immer noch im Widerspruch zur Familienarbeit steht, Partnerschaft und Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben aber inzwischen eine Vorbildfunktion übernommen. Verheiratete Frauen werden trotz bestehender Arbeitsmarktprobleme in den 90er Jahren zunehmend teilzeiterwerbstätig. In diesem

Sinne wird das deutsche Familienmodell im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern abgeschwächt.

- Ost- und Westdeutschland sind in Bezug auf das Familienbild der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik getrennte Wege gegangen. In der ehemaligen DDR ist die Frau erwerbstätig gewesen und hat mit staatlicher Unterstützung zur Kindererziehung rechnen können (vgl. Budde, 1997). Erwerbsarbeit war für Frauen in der DDR selbstverständlich und prägte ihren Alltag. Nach der Wende waren ostdeutsche Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen (vgl. Hülse, 1996), behielten aber ihre Erwerbsorientierung bei (vgl. Gensior, 1995). In diesem Sinne werden ostdeutsche Frauen als Verursacherinnen der Arbeitsmarktkrise bezeichnet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Erwerbsarbeit der Frau seit 1945 selbstverständlicher wird, daß das Zweiverdiener-Modell aber in Deutschland noch keine Leitfunktion hat, aber einem Prozeß der Normalisierung unterliegt, daß aber trotzdem die Frage der Kindererziehung sozialpolitisch ungelöst ist, denn sie benachteiligt die Frau auf dem Arbeitsmarkt und in der Sozialversicherung. Das heißt, daß Frauen, die zwei oder mehr Kinder erziehen, nach wie vor auf die abgeleitete Witwenrente angewiesen bleiben. Das westdeutsche Eherecht und auch das Sozialrecht folgten dieser hier zusammengefaßten gesellschaftlichen Entwicklung nur zögerlich. Die Reform des Scheidungsrechts 1977 durchbrach die alte Tradition der Abhängigkeit vom Ehemann, indem Rentenansprüche während der Ehe halbiert werden, die Ü-

bertragung von Rentenanwartschaft bezieht sich allerdings allein auf die vor der Scheidung erarbeitete Versorgung. Die Unterbrechung der Rentenbiographie der Frau wird dadurch nicht geheilt, aber immerhin wird vom Gesetzgeber die Familienarbeit der Frau entsprechend zur Erwerbsarbeit honoriert. Die Frage der Anerkennung der Familienarbeit der Frau wird politisches Thema, aber sozialpolitisch randständig.

Die rechtliche Gleichstellung zwischen Mann und Frau war leichter zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht begründet den Gleichstellungsauftrag an den Gesetzgeber mit der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frau, die das alte Ernährermodell in Frage stellt, d.h. der Mann erhält ein Recht auf Witwerrente. Das Rentenzugangsalter zwischen Mann und Frau nähert sich an. Auch in anderen europäischen Ländern vollzieht sich dieser Prozeß ganz im Sinne der Freizügigkeitsregeln des europäischen Binnenmarktes. Sind die Tage des Familienmodells im deutschen Rentenrecht gezählt? Wird die erwerbstätige Frau zum Normalfall? Wird die Kindererziehung als rentenrechtlicher Sachverhalt auch im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang an Bedeutung gewinnen? Der Gesetzgeber folgt auch hier einem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts. Die Erziehungszeiten werden zuerst 1986 mit einem Jahr für nichterwerbstätige Frauen, dann später 1992 mit 3 Jahren für alle Frauen mit Kindern honoriert und seit 1999 als Beitragszeiten, die aus Steuermitteln finanziert werden, bewertet. Eine Verbesserung der rentenbiographischen Voraussetzungen für die Frau ist unbestreitbar und die Frau ist einen kleinen Schritt aus der abgeleiteten Rente herausgetreten, indem die Kindererziehung un-

abhängig vom Einkommen des Mannes bewertet wird. Aber wie weit gehen die Chancen für eine Abschaffung des Abhängigkeitsprinzips der Altersversorgung der Frau von der Höhe der Rente des Mannes. Folgt die Entwicklung dem Gleichheitsgrundsatz oder dem Gebot des Nachteilsausgleichs? Noch ist der deutsche Entwicklungspfad mit der Dominanz des Ernährermodells nicht verlassen.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frau, die Chancen, die Frauen trotz noch bestehender Ungleichheit am Arbeitsmarkt, im wachsenden Dienstleistungssektor haben, die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes sprechen für einen Ausbau der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau. Aber wie wird die eigenständige Alterssicherung der nichtbeitragszahlenden Frauen als Mütter finanziert werden (könnte die Schweiz Vorbild sein, wo Hausfrauen Versicherungsbeiträge zahlen)? Wie wird Mutterschaft in der Sozialpolitik bewertet? Wird es eine Wiederbelebung bevölkerungspolitischer Motive und Absichten geben? Alle diese Fragen werden in der politischen Arena der Parteien ausgehandelt, dort wird allerdings z.Zt. weniger um Leitbilder als um Finanzierungsfragen gestritten.

Ich habe versucht zu zeigen, wie sich historisch eine rechtliche und materielle Verbesserung der Alterssicherung der Frau entwickelt hat und welche Leitbilder maßgeblich waren, daß diese allerdings auch heute noch im Widerspruch von individuellen Rechten und abgeleiteten Ansprüchen steht. Vor allem ist die Benachteiligung der Frau am Arbeitsmarkt nicht überwunden (Lohnungleich-

heit, Aufstiegsbarrieren). Und es treten neue Widersprüche hinzu, denn die Ehe ist kein Garant mehr für soziale Sicherung und eine Vielzahl von Frauen erziehen ihre Kinder ohne Mann. Diese große Gruppe der Alleinerziehenden ist historisch neu und kann nicht wie im 19. Jahrhundert moralisch disqualifiziert werden. Aus dieser Gemengelage sozialer Entwicklungen in Richtung Erwerbstätigkeit der Frau, der Veränderung der Werteinstellungen zu Beruf und Familie, der Veränderung der Werteinstellungen zu Partnerschaft wage ich noch keine Prognose über die zukünftige Rentenreform, denn diese hängt in Deutschland von der Durchsetzung eines neuen normativen Bezugspunktes der Alterssicherung der Frau ab, der die politischen Akteure zwingt, von alten Urteilen und Traditionen Abschied zu nehmen. Aber angesichts fiskalisch enger Ausgangslagen im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung ist es verführerisch, die Witwenrente unter Verweis auf die zunehmende Erwerbstätigkeit, als "Auslaufmodell" zu betrachten und neue, sparsame Konstruktionen, die dem Wunsch nach individueller Wahlmöglichkeit zwischen Familie und Beruf und deren Vereinbarkeit gerecht werden, zu wählen. Neue plurale Leitbilder, wie Partnerschaftsmodelle, Teilhabe- oder Splittingmodelle sind auch in anderen europäischen Ländern umgesetzt worden, z.B. in der Schweiz. Vorbilder dafür gibt es hinreichend.

Literatur:

Budde, Gunilla – Friederike (Hg.): Frauenarbeiten, Weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945

Dreher Wolfgang: Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland, in: Sozialpolitische Schriften, Heft 39, Berlin 1978

Esping-Andersen Gösta: The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge 1990

Fait, Barbara: Arbeiterfrauen und –familien im System sozialer Sicherheit. Zur geschlechterpolitischen Dimension der Bismarck'schen Arbeiterversicherung, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1977/1 S. 171 – 205

Feldmann-Neubert, Christine: Frauenleitbild im Wandel 1948 – 1988: Von der Familienorientierung zur Doppelrolle, Hemsbach 1991

Gensior, Sabine (HG): Vergesellschaftung und Frauenerwerbstätigkeit. Ost-West Vergleiche. Berlin 1995

Hülser, Oliver: Frauenerwerbstätigkeit im Transformationsprozeß der deutschen Vereinigung, in: Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 194, Nürnberg 1996

Kulawik, Teresa: Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft: Schweden und Deutschland im Vergleich, Frankfurt/New York 1999

Meyer, Sibylle; Schulze Eva: Die Auswirkungen auf Frauen und Familien in den neuen Bundesländern in: Gensior, Sabine (Hg.): Vergesellschaftung und Frauenerwerbsarbeit. Ost-West-Vergleiche, Berlin 1995